

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reinhard Houben, Dr. Lukas Köhler, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 20/14385 –**

Rüstungsexporte

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Oktober 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unter der Federführung des zuständigen Staatssekretärs Sven Giegold einen Vorschlag für Eckpunkte für das Rüstungsexportkontrollgesetz vorgelegt und Bürger und Bürgerinnen, Vereinigungen, Verbände und Wirtschaftsakteure eingeladen, Stellungnahmen zum Entwurf der Eckpunkte und zu ihren Erwartungen an die weitere Erarbeitung des Gesetzentwurfs einzubringen. Auf Grundlage der Stellungnahmen fanden am 29. und 30. November 2022 zwei virtuelle Fachgespräche zu dem Eckpunkteentwurf statt.

Laut der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wird der Entwurf der Eckpunkte innerhalb der Bundesregierung diskutiert. Anschließend werde das BMWK auf Grundlage der innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Eckpunkte den Gesetzentwurf erarbeiten. Parallel zu den Arbeiten für ein Rüstungsexportkontrollgesetz sei eine Überarbeitung und Modernisierung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vorgesehen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/erarbeitung-eines-ruestungsexportkontrollgesetzes.html).

Am 29. Oktober 2024 ist der für Rüstungsexportkontrolle im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zuständige Staatssekretär Sven Giegold von seinem Amt zurückgetreten. Bundeskanzler Olaf Scholz hat zugleich angekündigt, in den verbleibenden Sitzungswochen des Deutschen Bundestages bis Weihnachten alle Gesetzentwürfe zur Abstimmung stellen, die keinerlei Aufschub dulden.

1. Fällt aus Sicht der Bundesregierung das Rüstungsexportkontrollgesetz unter die Gesetzesvorhaben, die keinerlei Aufschub dulden, und plant die Bundesregierung dementsprechend, in den verbleibenden Sitzungswochen einen Gesetzentwurf für ein Rüstungsexportkontrollgesetz vorzulegen?

Das Gesetzgebungsverfahren für das geplante Rüstungsexportkontrollgesetz kann bis zur vorgezogenen Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 nicht mehr abgeschlossen werden und wird deshalb in der verkürzten

Legislaturperiode nicht mehr weiterverfolgt. Die Bundesregierung wird ihrem gesetzlichen Auftrag zur Rüstungsexportkontrolle auf Grundlage der bestehenden rechtlichen und politischen Vorgaben auch weiterhin gerecht.

2. Da laut der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Rüstungsexporte kein Mittel der Wirtschaftspolitik (www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Aussenwirtschaft/faq-ruestungsexporte.html) sind, hält die Bundesregierung diese Maßgabe angesichts der aktuellen globalen Lage noch für zeitgemäß, und wie bewertet sie Rüstungsexporte als steuerndes Instrument der Sicherheitspolitik?

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 (Gemeinsamer Standpunkt) und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Neufassung vom 26. Juni 2019 (Politische Grundsätze). Zugleich werden die Festlegungen der im Juni 2023 beschlossenen Nationalen Sicherheitsstrategie berücksichtigt. Betreffend die Berücksichtigung wirtschaftspolitischer Erwägungen bei Rüstungsexportentscheidungen wird auf § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 AWG und die Ausführungen in Abschnitt III. 2. Satz 2 der Politischen Grundsätze sowie auf Artikel 10 des Gemeinsamen Standpunkts verwiesen.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass künftig Prozesse zur Genehmigung von Rüstungsexporten unter Nutzung digitaler Verfahren beschleunigt werden sollten?

Die Antragstellung und die Administrierung der Genehmigungsverfahren nach den außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen bereits in vollständig digitalisierten Verfahren. Die Bundesregierung arbeitet kontinuierlich an der Beschleunigung von Antrags- und Genehmigungsverfahren, auch durch die Fortentwicklung des Digitalisierungsgrades der den Verfahren zugrunde liegenden Prozesse.

4. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Kreis der der NATO gleichgestellter Länder um enge Verbündete wie Südkorea, Singapur, Chile und Uruguay erweitert werden sollte, und wenn nein, warum nicht?
5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass – vor dem Hintergrund der engen Verbundenheit mit dem Staat Israel – Israel künftig im Hinblick auf Genehmigungsverfahren der Rüstungsexportkontrolle wie andere der NATO gleichgestellte Staaten zu behandeln ist, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant in der verbleibenden Zeit der verkürzten Legislatur nicht, Änderungen am Kreis der NATO-gleichgestellten Länder vorzunehmen. Die Berücksichtigung von engen Partnerschaften kann im Rahmen der außen- und sicherheitspolitischen Bewertung auch unter den bestehenden Regeln erfolgen.

6. Wie kann sichergestellt werden, dass zukünftige Waffenexporte an die Ukraine schneller als bislang genehmigt werden?

Die für die Unterstützung der Ukraine mit Rüstungsgütern in ihrer Verteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg notwendigen Genehmigungsverfahren werden bereits mit höchster Priorität bearbeitet und in kürzester Zeit abgeschlossen. Kritik an den diesbezüglichen Bearbeitungszeiten sind der Bundesregierung weder aus Unternehmenskreisen noch von ukrainischer Seite bekannt.

7. Welcher Umgang ist nach Auffassung der Bundesregierung künftig mit Dual-Use-Gütern geboten?

Die Ausfuhrkontrolle von Dual-Use-Gütern ist auf europäischer Ebene in der EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821 vom 20. Mai 2021) geregelt, die in Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Die EU-Kommission hat in ihrem Weißbuch über Ausfuhrkontrollen im Januar 2024 angekündigt, im Jahr 2025 eine Bewertung der Dual-Use-Verordnung zu initiieren. Die Bundesregierung teilt das von der EU-Kommission im Weißbuch angegebene Ziel einer besseren Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten.

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass vor dem Hintergrund der Zeitenwende und der globalen sicherheitspolitischen Situation bei der Rüstungsexportkontrolle ein Paradigmenwechsel zu einer exportfreundlicheren Genehmigungspraxis angestrebt werden sollte, und wenn nein, warum nicht?

Vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Herausforderungen der Zeitenwende hat die Bundesregierung in ihrer Nationalen Sicherheitsstrategie bekräftigt, dass bei Rüstungsexportentscheidungen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Empfängerland besondere Berücksichtigung finden und eine verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik zugleich auch Bündnis- und Sicherheitsinteressen, geostrategische Herausforderungen, die Unterstützung von Partnern, die unmittelbaren Bedrohungen ausgesetzt sind, und die Anforderungen einer verstärkten europäischen Rüstungskooperation berücksichtigt.

9. Soll nach Auffassung der Bundesregierung künftig weiterhin die güterbezogene Einzelfallentscheidung angewendet werden, und welche konkreten Kriterien sollten hierfür künftig richtungsleitend sein?

Die güterbezogene Einzelfallprüfung entspricht den regulatorischen Vorgaben für die Rüstungsexportkontrolle auf nationaler wie europäischer Ebene. Die entscheidungserheblichen Kriterien und Maßgaben für die Einzelfallprüfung ergeben sich aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten rechtlichen und politischen Grundlagen für Rüstungsexportentscheidungen.

10. Bestehen aktuell Beschränkungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in EU-, NATO- und der NATO gleichgestellten Ländern, wenn ja, sollen diese Beschränkungen künftig abgebaut werden, und wenn nein, warum nicht?

Abschnitt II.1. der Politischen Grundsätze sieht vor, dass der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder und NATO-gleichgestellte Länder grundsätzlich nicht zu beschränken ist, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist. Mögliche Beschränkungen resultieren im Einzelfall insbesondere aus Gegebenheiten im jeweiligen Empfängerland und beruhen auf den Versagungsgründen, die sich aus den entsprechenden Kriterien der rechtlichen und politischen Entscheidungsgrundlagen (vgl. dazu Antwort zu Frage 2) herleiten.

11. Wie ist der aktuelle Umgang für Rüstungsexporte in Drittländer, die sich in einem Krieg befinden, soll dies nach Auffassung der Bundesregierung künftig gesetzgeberisch geregelt werden, und wenn ja, wie?

Zu den rechtlichen und politischen Grundlagen für Rüstungsexportentscheidungen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Insbesondere bestimmen die Politischen Grundsätze in Abschnitt III.7, dass Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, grundsätzlich ausscheiden, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt. Betreffend die Frage nach einer etwaigen gesetzlichen Regelung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Warum besteht aktuell ein doppeltes Genehmigungserfordernis für Kriegswaffenausfuhr nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), soll dies nach Auffassung der Bundesregierung künftig aufgelöst werden, und wenn nein, warum nicht?

Das doppelte Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr von Kriegswaffen resultiert aus den rechtlichen Vorgaben des KrWaffKontrG und des AWG/der AWV, die für diese Güter eine Genehmigungspflicht sowohl nach den kriegswaffenrechtlichen als auch den außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen vorsehen. Die Bundesregierung hat mit dem 4. Maßnahmenpaket von BMWK und BAFA zur Beschleunigung und Optimierung der Verfahren in der Exportkontrolle angekündigt, das doppelte Genehmigungsverfahren im Bereich der Kriegswaffen abschaffen und dafür einen konkreten Umsetzungsvorschlag erarbeiten zu wollen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/12/20241213-exportkontrolle-viertes-massnahmenpaket-von-bmwk-und-bafa.html).

13. Auf wie viele Tage belaufen sich die aktuellen Bearbeitungsfristen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durchschnittlich, und sollen diese aufgrund der aktuellen sicherheitspolitischen Situation verkürzt und bzw. oder mit welchen konkreten Vorgaben angepasst werden?

Die Bearbeitungszeit für die Erteilung von Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter gemäß Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste betrug im Dezember 2024 im Durchschnitt 62 Arbeitstage und im Median 30 Arbeitstage. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat zur Beschleunigung und Optimierung der Verfahren in der Exportkontrolle seit 2023 mehrere Maßnah-

menpakete in Kraft gesetzt, die zu Beschleunigung der Verfahren geführt haben. Insbesondere wurden Lieferungen an EU- und bestimmte NATO-Länder sowie weitere Länder deutlich beschleunigt, indem diese Entscheidungen nicht mehr in Form einer Einzelfallentscheidung ergehen. Im Dezember 2024 hat die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Wachstumsinitiative weitere Maßnahmen zur Beschleunigung und Optimierung der Genehmigungsverfahren für Rüstungsgüter in einem 4. Maßnahmenpaket beschlossen, das im Januar 2025 in Kraft getreten ist (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/12/20241213-exportkontrolle-viertes-massnahmenpaket-von-bmwk-und-bafa.html).

14. Bestehen oder bestanden Versagungen von Exportgenehmigungen aus Kooperations- und Gemeinschaftsprojekten aus politischen Gründen, wie steht die Bundesregierung zu Mehrheitsentscheidungen bei Exportentscheidungen, und soll dies künftig eindeutig geregelt – gegebenenfalls gesetzgeberisch – werden?

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, nicht hingegen über Ablehnungen bzw. Versagungen von Ausfuhrgenehmigungen und deren Gründe. Betreffend die Frage nach etwaigen Regelungen zur Ermöglichung von Mehrheitsentscheidungen, die Gegenstand der inhaltlichen Diskussionen zu einem Rüstungsexportkontrollgesetz waren, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

